

17.12.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 16/5413

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Nähere Kriterien zum Opferschutz werden durch, aufgrund dieser Norm zu erlassende Verordnungen oder Erlasse geregelt.“

2. An § 18 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu diesem Zwecke werden für die Justizvollzugsanstalten Kinderbeauftragte etabliert, die im Zusammenwirken mit den örtlichen Einrichtungen der Jugendhilfe die Interessen der Kinder inhaftierter Eltern besonders unterstützen und fördern.“

3. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen sind mindestens zwei weitere Stunden Besuchszeit grundsätzlich zuzulassen; es sei denn, das Kindeswohl steht entgegen.“

4. § 26 Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

nach dem Wort „Landesverfassungsgericht“ wird angefügt:

„sowie den für sie zuständigen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.“

Datum des Originals: 17.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

5. § 54 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Langzeitausgang im Sinne von Absatz 1 soll in der Regel erst dann gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat. Ein zu lebenslanger Haft verurteilter Gefangener kann einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung fünf Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er im offenen Vollzug untergebracht ist.“

6. § 76 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt hiervon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen durch Bedienstete nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen unmittelbaren Zwanges erfolglos waren oder nicht erfolgsversprechend sind. Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur eingesetzt werden, wenn der Einsatzzweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(3) Hinsichtlich der Androhung unmittelbaren Zwanges durch Schusswaffeneinsatz gilt § 75.

(4) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen. Ihr Gebrauch ist nur zulässig, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

7. § 79 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist eine Mediation durchzuführen, soweit der Gefangene hierzu bereit ist und das Aufschieben der Maßnahme nicht die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet.“

8. § 112 wird wie folgt geändert:

a) § 112 **Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen **können** sich gegenüber der Anstaltsleitung offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist und soweit diese Interessenabwägung für die in Satz 2 genannten Personen möglich und zumutbar ist.

b) § 112 **Absatz 2 Satz 3** wird wie folgt geändert:

Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Gefangener oder Dritter erforderlich ist und soweit es ihr oder ihm zumutbar ist, im Rahmen der Behandlung auf diese Belange Rücksicht zu nehmen.

Begründung:

1. Zu § 7:

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung wurde teilweise starke Kritik am nunmehr im Gesetz normierten Opferschutz geübt. Insbesondere wurde vorgetragen, der Opferbegriff sei kriminologisch konturenlos, es müssten Kriterien herausgebildet werden, die den Opferschutz eingrenzen. Opferschutz dürfe nicht aufgedrängt werden. Um dem Gesetz zur Geltung zu verhelfen, diese Kritik jedoch nicht im Sande verlaufen zu lassen, wird mit diesem Änderungsantrag der Vorschlag unterbreitet, im Opferschutz eine Verordnungsermächtigung zu implementieren. Damit besteht die Möglichkeit, durch Verordnung folgende Kriterien des Opferschutzes zu konturieren und mit klaren Voraussetzungen zu fassen: Zuständigkeit, Verfahren, Delikte die zum Eingreifen der Opferschutzregelungen führen, Zeitraum innerhalb dessen Opferschutz zur Anwendung kommt, Ziel das mit dem jeweiligen Schutz verfolgt wird. Darüber hinaus wäre es empfehlenswert, in einer Verordnung die Regelungen betreffend den Ansprechpartner für Opferbelange in der JVA zu präzisieren.

3. Zu § 18:

Wie sowohl die Anhörungen zum Antrag „Kinder inhaftierter Eltern“ als auch zum vorliegenden Gesetzesentwurf ergaben, sind minderjährige Kinder besonders stark von der Inhaftierung der Eltern betroffen. Die Haushaltsslage und die in den JVA´en vorgefundene bauliche und personelle Situation gibt es nicht her, deren Rechte auf Umgang mit dem inhaftierten Elternteil angemessen zu berücksichtigen. Ein erster Schritt zur Verbesserung dieser Situation ist die „Installation“ von Kinderbeauftragten, die bei der Freien Wohlfahrtspflege angesiedelt und von dieser finanziert werden könnten und die als Verbindung zwischen Kind – Jugendamt – Vollzug – Inhaftiertem fungieren können. Nur so kann erst einmal klar herausgearbeitet werden, was an Aufwand überhaupt nötig ist, um die Interessen dieser unschuldig von Straftaten der Angehörigen betroffenen Personengruppe zu ermitteln und zufriedenzustellen. Neben der Regelung und Klärung der Besuchszeiten wäre eine Aufgabe der Kinderbeauftragten auch darin zu sehen, eine Koordinierung der Vollzugspläne dahin zu ermöglichen, dass das straffällige Elternteil örtlich so inhaftiert wird, dass Besuche an sich noch realisierbar sind.

4. Zu § 19:

Absatz 2 ist als Anspruch formuliert. Dieser Anspruch trägt sowohl der Anhörung zum Thema „Kinder inhaftierter Eltern“, als auch der Anhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung, in deren Rahmen klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass die zwei weiteren Stunden ein Mindestfordernis sind, die dem eigentlich bestehenden Erfordernis auf Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil nur minimal gerecht wird.

5. Zu § 26 Absatz 4:

Im Rahmen der Anhörung wurde beklagt, dass die Beschränkung der Regelung von § 26 Absatz 4 auf Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgericht dazu führen würde, dass die Gefangenen ihre Justizgrundrechte nicht in ausreichendem Maße wahrnehmen können. Durch die Aufnahme wenigstens des für den jeweiligen Gefangenen zuständigen Zuges der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird erreicht, dass Inhaftierte ihre Grundrechte auf Justizgewährung unreglementiert wahrnehmen können.

7. Zu § 54:

Nahezu einhellig kritisierten die Sachverständigen bei der Anhörung, dass die zehn- Jahres Regel für Lebenslängliche beibehalten wird, nach der lebenslänglich Inhaftierte erst nach zehn Jahren Haft Langzeiturlaub erhalten können. Der vorliegende Änderungsvorschlag lehnt sich an den Musterentwurf an, nach dem bereits nach 5 Jahren Haft (auf die die Untersuchungshaft Anrechnung findet) ein Langzeitausgang gewährt werden kann. Diese Regelung erscheint angesichts der breiten Kritik angemessen.

8. Zu § 76:

Entsprechend der Anregung der Sachverständigen wird der Schusswaffengebrauch durch den Änderungsantrag stärker eingeschränkt, als im Gesetzesentwurf vorgeschlagen. Absatz 1 regelt den Gebrauch von Schusswaffen in der Anstalt selbst. Dieser ist den Bediensteten untersagt, sofern ein Einsatz nötig wird, ist die Polizei hinzuzuziehen. Dadurch wird unterstrichen, dass der Einsatz von Schusswaffen nur in äußersten Notfällen anzuwendende ultima ratio ist.

Außerhalb der Anstalten dürfen Schusswaffen von bestimmten Bediensteten eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für den Einsatz sind eng und klar normiert.

Schusswaffeneinsatz ist als Form des unmittelbaren Zwanges gemäß § 75 anzudrohen.

Absatz 4 normiert den Kreis der Bediensteten, die Schusswaffen gebrauchen dürfen.

Absatz 5 trifft eine Regelung über den Schusswaffengebrauch gegenüber Dritten.

9. Zu § 79:

Die Einführung einer Mediation vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wurde von den Sachverständigen vorgeschlagen. Vorteil der Mediation ist auch an dieser Stelle eine Deeskalation und die bessere Akzeptanz möglicherweise notwendiger Sanktionen. Auf der Anhörung zum Gesetzesentwurf wurde kritisiert, dass es Länder gibt, die die Disziplinarmaßnahmen ganz abgeschafft, haben, zu nennen wäre hier Brandenburg. Insofern ist die Zwischenschaltung einer Deeskalationsstufe als milderes Mittel eine Alternative.

10. Zu § 112 Absatz 2:

Die Norm schreibt in ihrer neuen Fassung sowohl in Satz 2 als auch in Satz 3 vor, dass die aufgeführten Personen des § 203 StGB Geheimnisse zu offenbaren haben, wenn Interessen der Gefangenen und Interessen an Geheimhaltung weniger zu gewichten sind, als das Interesse an einer Offenbarung. In die durch das Gesetz normierte Interessenabwägung fließen Anstaltsinteressen in starkem Maße ein. Namentlich sind dies „Abwendung von Gefahren für Leib und Leben anderer Gefangener oder Dritter“ und die „Abwehr zur Gefahr erheblicher Straftaten“.

Damit bürdet die Norm aber Personen, die zur Betreuung der Gefangenen quasi extern herangezogen werden, Aufgaben auf, die der Staatsanwaltschaft und dem Justizvollzug im weitesten Sinne obliegen. Der Auftrag beispielsweise eines Arztes, der einen kranken Patienten betreut, dürfte zu weit gefasst sein, wenn er bei der medizinischen Behandlung auch das Anstaltswohl und präventive Vermeidung von Straftaten im Blick haben muss. Insofern sollte aus der gebundenen Verhaltensregel eine Ermessenregel gemacht werden und zusätzlich, wie als Formulierung vorgeschlagen, für die Person, die Hilfe leistet und in ihrer Tätigkeit nach § 203 StGB geschützt ist, auf Möglichkeit und Zumutbarkeit der Offenbarung abgestellt werden. Hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen für die Anstalt und hinsichtlich vollzuglicher Gesichtspunkte ist beispielsweise ein Arzt juristisch wie ein „intelligenter, akademischer Laie“ zu betrachten, was in die Kriterienbildung für die Zumutbarkeit einer Offenbarungspflicht einzubeziehen ist.

Auch regelungstechnisch ist zu hinterfragen, ob der Landesgesetzgeber die Kompetenz hat, durch ein Landesstrafvollzugsgesetz eine Ausnahme zu geltendem Bundesrecht, welches mit § 203 StGB vorliegt, zu normieren.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Dietmar Schulz
Nicolaus Kern

und Fraktion